

Handelsteil der

## Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Zugleich:

Wochenschrift für Spinnerel und Weberei.  
Begründet 1884 in LEIPZIG.

Handelsblatt  
für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie  
vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen  
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung  
Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen  
Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag:  
LEIPZIG, Dörrienstraße 9.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058.  
Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beiläutern: Muster-Zeitung und Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für Deutschland und Österreich-Ungarn pro Halbjahr M 8.—, für die übrigen Länder pro Halbjahr M 12.50. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen Preise von M 7.— für Deutschland u. Österreich-Ungarn, für die übrigen Länder zum halbjährlichen Preise von M 10.— bezogen werden. In der

deutschen Post-Zeitungsprelliste sind die Monatschrift nebst Beiläutern (auf Seite 208) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“, die Wochenberichte (auf Seite 369) unter dem Titel „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ eingetragen. Die Bezugs-Gebühr ist im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. — Die Anzeigen-Gebühr beträgt pro Petizeile (3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum M 1.—, Stellengesuche 70 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. — Beilagen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Dörrienstr. 9.

### Das neue sächsische Gesetz über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landes-Brandversicherungsanstalt vom 30. Juni 1919.

[Nachdruck verboten.]

Mit dem obigen, von der Sächsischen Volkskammer vom 23. Juni 1919 beschlossenen Gesetze wird den Gebäude-Eigentümern ein wertvolles Zugeständnis gemacht. Unsere sächsischen Industriellen sind dabei mit wenigen Ausnahmen interessiert, da sie zumeist Eigentümer von Gebäuden sind und sämtliche Gebäude bei der Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt zwangweise versichert sind. Von besonderem Werte ist dabei auch die rückwirkende Kraft des Gesetzes auf die während der Kriegszeit eingetretenen Gebäude-Brandschadensfälle. Das ganze Gesetz ist veranlaßt durch den Krieg und ist noch eine nachträgliche Frucht der andauernden Bemühungen des Landtagsabgeordneten Hofrat Dr. Löbner-Leipzig um die Beseitigung der nachteiligen Folgen der Unterversicherung der Gebäude, die allgemein infolge des gewaltigen Steigens der Baukosten durch dauernd sich erhöhende Verteuerung aller Baustoffe und den Hochstand der Arbeits- und Fuhröhne eingetreten ist.

Zufolge des ersten Dr. Löbnerschen Antrags im Sächsischen Landtag war gewissermaßen als Abschlagszahlung das sogenannte abgekürzte Schätzungsverfahren eingeführt worden. Dieses abgekürzte Schätzungsverfahren zu benützen, d. h. eine zeitgemäße Schätzung der Gebäude im abgekürzten Verfahren bei der unteren Verwaltungsbehörde des Ortes, wo das Gebäude steht, kurzerhand durch Postkarte zu beantragen, empfiehlt sich auch heute noch, trotz des neuen Gesetzes (mit dem Eingang des Antrags bei der unteren Verwaltungsbehörde gilt bereits die Erhöhung der Versicherung als erfolgt; die Kosten sind gering).

Auf anderweiten im Januar 1918 in der II. Kammer der Ständeversammlung gestellten Antrag Dr. Löbners auf jeweilige volle Schadenersatzvergütung dergestalt, daß die Vergütung unbekümmert um vorliegende Unterversicherung sich richten sollte nach dem Versicherungswerte des versicherten Gegenstandes oder nach der Höhe des zurzeit der Wiederherstellung des vorigen Zustandes notwendigen Aufwandes, brachte endlich im April 1918 die damalige Regierung einen Gesetzentwurf — die sogen. lex Löbner — ein, der dem anfänglich von der Regierung stark beanstandeten Antrage Löbner ziemlich weit entgegenkam. Die II. Ständekammer nahm auch diese Regierungsvorlage noch im April 1918 kurz vor Vertagung des Landtags einstimmig an. Die I. Kammer aber erledigte die Vorlage nicht mehr, kam auch in der Herbsttagung 1918 nicht mehr dazu — im November kam die Revolution und mit der I. Kammer fiel auch diese Sache hin.

Die neue Regierung hat dankenswerter Weise die Angelegenheit aber doch nicht begraben sein lassen. In Erkenntnis der Notwendigkeit eines Eingreifens hat sie die Vorlage der früheren Regierung unverändert in die Volkskammer gebracht. Deren Gesetzgebungsausschuß hat sich eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt. Nach langen Verhandlungen, bei denen sich entschiedene Neigung zeigte, dem früheren Antrage Dr. Löbners noch mehr gerecht zu werden als der Gesetzentwurf vorsah, ist schließlich eine Einigung erzielt worden und vorläufige Regelung durch Notgesetz erfolgt, das in seinen wesentlichen Bestimmungen folgendes vorsieht:

Zum Ersatz der Schäden, die an einem Gebäude durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehen, kann die Landes-Brandversicherungsanstalt, Abteilung für Gebäudeversicherung, auf Antrag über die Versicherungssumme hinaus Bauunterstützungen bis zum vollen Betrage des Wiederherstellungsaufwandes, aber abzüglich eines etwaigen Alters- und Abnutzungsabzugs des brandgeschädigten Gebäudes, dann gewähren, wenn der festgestellte Schaden 1000 M oder mehr beträgt.

Diese Ermächtigung gilt auch für Brandfälle, bei denen die Schadenersatzvergütung bereits ganz oder teilweise ausgezahlt worden ist, wenn sie nach dem 31. Dezember 1915 eingetreten sind und für Versicherungsfälle, bei denen die Schadenersatzvergütung noch nicht ausgezahlt worden ist, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 eingetreten sind.

Über die Gewährung der Bauunterstützung entscheidet der Engere Ausschuß für Gebäudeversicherung oder die Brandversicherungskammer.

Gegen die Entscheidung ist binnen 14 Tagen von Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsausschuß für Gebäudeversicherung zulässig.

Mehr als der Betrag der Schäden wird nicht gewährt. Die Wiederherstellungskosten sind nachzuweisen. Die zweite Hälfte der Schadenersatzvergütung wird erst ausgezahlt, nachdem dieser Nachweis erbracht ist.

Das Gesetz ist unter dem 30. Juni 1919 in dem am 9. Juli 1919 zur Ausgabe gelangten Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen (14. Stück v. J. 1919) unter Nr. 72 S. 130 veröffentlicht worden und mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft getreten. Während seiner Giltigkeit sind die damit in Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1919 und die hierzu ergangene Ausführungsverordnung nebst deren Abänderungen nicht anzuwenden.

Zu beachten ist, daß die Bauunterstützungen bis zum vollen Betrage des Wiederherstellungsaufwandes gewährt werden können, nicht müssen. Weiter ist zu beachten, daß der Gewährung ein Antrag vorausgehen muß. Die Anträge sind an die Landes-Brandversicherungsanstalt, Abteilung für Gebäudeversicherung, in Dresden, Kaiser-Wilhelm-Platz 3, zu richten. Berücksichtigung finden

### Gebäudebrandschäden aus der Zeit seit 31. Juli 1914.

Dem Verwaltungsausschuß für Gebäudeversicherung und der Brandversicherungskammer ist mit diesem Gesetz eine weitgehende Vollmacht erteilt. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß sie von ihrer Befugnis gebotenen Gebrauch macht, damit die Volkskammer nicht zu bereuen hat, jeden Einfluß auf die Ausführung ihres Willens aus der Hand gegeben zu haben.

### Die kaufmännische Tätigkeit der Entente in den Grenzgebieten.

Der britische Minister Winston Churchill hat bei Beginn des Krieges seinen Landsleuten erzählt, daß die militärischen Maßnahmen Englands und seiner Verbündeten die geschäftliche Entwicklung des Inselvolkes nicht stören sollten. „Business as usual“, dieses berühmte Wort findet nun auch praktische Anwendung in den besetzten Gebieten. Wenngleich der niedrige Stand der Markvaluta die Bestrebungen der Amerikaner und Engländer hemmt, ist es doch Tatsache, daß in einer ganzen Reihe von Warangattungen namentlich die Engländer die besetzten Gebiete überschwemmen. In der Hauptsache werden hier Fabrikate vertrieben, die noch aus hochbezahlten Rohstoffen angefertigt worden sind, für deren Verkauf fast zwingende Notwendigkeit vorliegt, weil ein reguläres Geschäft heute zu den Preisen nicht möglich wäre, die die Engländer fordern müssen, wollen sie ihre großen Vorräte loswerden und irgend einen Nutzen hierbei erzielen. Denn in den letzten Monaten sind die Rohstoffpreise, namentlich die der Rohtextilien, gesunken, und es müßten zu den gegenwärtigen niedrigeren Marktpreisen auch jene Fertigfabrikate verkauft werden, die vorher auf weit teurerer Grundlage hergestellt worden sind.

Diese wenigen Zeilen zeigen, weshalb es die Engländer so furchtbar eilig haben, in den besetzten Gebieten Verkäufe zu tätigen und weshalb sie es sich angelegen sein lassen, den Warenaustausch auch auf das rechte Rheinufer hinüber zu tragen. Daß in den letzten Wochen ganz erhebliche Warenposten in das unbesetzte Gebiet gebracht worden sind, ist notorisch. Spricht man doch von einem Umsatz von über hundert Millionen Mark innerhalb der letzten vierzehn Tage.

Die link-rheinischen Gebiete, die von französischen Truppen besetzt sind, weisen entweder kein Angebot französischer Waren auf, oder dort, wo französische Fabrikate offeriert werden, handelt es sich im Verhältnis zu den englischen Angeboten um geringe Quantitäten. Begreiflich ist es also, daß man französischerseits Lärm schlägt, weil man befürchtet, in den besetzten Gebieten würden sich die Engländer und Amerikaner wirtschaftlich festsetzen, sehr zum Nachteil der französischen Industrie und ihres Ausfuhrhandels.

Wie immer sind es auch diesmal die Pariser großen Tageszeitungen, die sich eingehend mit diesen Fragen beschäftigen und die in erster Reihe hervorheben, wie ungerecht es sei, den Befehl des Marschall Foch von Engländern und Belgiern ungangen zu sehen, während die französischen Firmen sich an diesen Befehl halten. Dieser Befehl soll Verkäufe in den rechts-rheinischen Gebieten verhindern. Recht anstößig wirkt die Behauptung, daß